

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1736**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

30.01. 2007

Betr.:
**Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf zur
Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

S.-H. Gemeindetag • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Hans-Jürgen Thiel
Postfach 7125
24171 Kiel

Hans-juergen.thiel@im.landsh.de

Landesreg. Schlesw.-Holst. 105 Kiel, 14.09.06
Innenministerium
15. Sep. 2006
Posteingangsstelle
Anlagen:

Reventinuallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 12.12.00 Ro

Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen wahlrechtlicher Vorschriften
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der LWO
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GKWO

Sehr geehrter Herr Thiel,

wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen, die auch aus unserer Sicht zu Verfahrensvereinfachungen sowie zur Verringerung des Aufwandes bei der Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen führen werden.

Folgende Anregungen und Anmerkungen bringen wir an:

1. Der Verzicht auf die portofreie Beförderung der Wahlbriefe wird begrüßt. Jedoch halten wir es für geboten, einen deutlichen Hinwelsaufdruck auf den Briefen und Briefumschlägen vorzusehen, damit eine Strafportozahlung durch die Wahlbehörde vermieden wird.
2. Es sollte geprüft werden, die Frist für die Beantragung von Wahlscheinen auf den 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr zu verlegen.

In der Praxis wäre die Vorverlegung der Frist auf Freitag, 12.00 Uhr für die meisten Verwaltungen praktikabler, da diese überwiegend um 12.00 Uhr schließen. Die Bürger sind an diese Öffnungszeiten gewöhnt. Für die verbleibende Stunde bis 13.00 Uhr wären teilweise aufwendige Vorkehrungen (Veröffentlichung geänderter Öffnungszeiten, Offenhalten der Eingangstür) zu treffen, für die vermutlich kaum ein Wähler ins Rathaus käme.

3. Änderung der Grundlage, aufgrund derer die Wahlkreise zugeschnitten werden (§ 16 Abs.3 LWG, § 15 Abs. 2 GKWG)

Wahlkreise sind so zu begrenzen, daß sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als 25

- 2 -

% von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen. Grundlage für die derzeitige Begrenzung der Wahlkreise, um gleiche Bevölkerungszahlen zu erreichen, ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl.

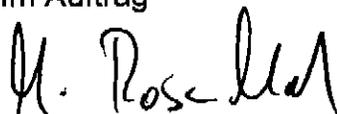
Die Vergangenheit hat gezeigt, wie ungenau diese Grundlage ist. Zum einen hat sich in manchen Wahlkreisen durch Neubaugebiete die Bevölkerungszahl gegenüber der Zahl von vor fast drei Jahren erheblich erhöht, zum anderen ist für die Wahl die Anzahl der Wahlberechtigten und nicht die Bevölkerungszahl maßgebend.

So musste etwa für die Kommunalwahl 2003 in Heikendorf aufgrund der mehr als 25%igen Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl des Statistischen Amtes ein Wahlkreis um mind. 54 Einwohner vergrößert und der benachbarte Wahlkreis um mind. acht Einwohner verkleinert werden. Beim neuen Zuschnitt der Wahlkreise mussten einige Straßenabschnitte Nachbarwahlkreisen zugeordnet werden. Hierbei konnte nur von der tagesaktuellen Bevölkerungszahl der Straßenzüge ausgegangen werden, da vom Statistischen Amt keine derartige Aufgliederung zum Stichtag vorliegt. Es musste also gleichzeitig mit dem tagesaktuellen und dem alten Einwohnerstand gearbeitet werden. Ein Vergleich der Bevölkerungszahlen vom Statistischen Amt mit der Anzahl der Wahlberechtigten ergab, daß je nach Wahlkreis zwischen 71 % und 92 % der Bevölkerung wahlberechtigt waren und eine Neueinteilung wahrscheinlich überflüssig gewesen wäre.

Es wäre u. E. wesentlich aktueller und genauer, die Wahlkreise nach der Anzahl der Wahlberechtigten der zuletzt stattgefundenen Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl einzuteilen.

Wir bitten Sie, diese Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne einer noch weitergehenden Entbürokratisierung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Martin Rosenthal)



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Innenministerium des
Landes Schleswig Holstein
Herrn Hans-Jürgen Thiel
Postfach 7125
24171 Kiel

Landesreg. Schlesw.-Holst.
Innenministerium
11. Sep. 2006
Posteingangsstelle
Anlagen:

SRV 1

hans-jürgen.thiel@im.landschleswig-holstein.de

Unser Zeichen: 12.12.00 bey
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 04.09.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Entwurf einer VO zur Änderung der Landeswahlordnung
Entwurf einer VO zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung
Ihr Schreiben vom 26.07.2006

Sehr geehrter Herr Thiel,

zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung und zu den o. g. Verordnungsentwürfen des Innenministeriums nehmen wir wie folgt Stellung:

die Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften, einer Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWO) und einer Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) haben wir zur Kenntnis genommen.

Die im Gesetzesentwurf und in den Verordnungsentwürfen enthaltenen Rechtsänderungen, die zu Verfahrensvereinfachungen und zur Verringerung des Aufwandes bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen und der Kommunalwahlen führen, werden begrüßt; Bedenken gegen die Entwürfe sind von hier aus nicht zu erheben.

Zu den vorgesehenen Änderungen des LWahlG, des GKWG, der LWO und der GKWO werden folgende zusätzliche Anregungen gegeben:

1. Art. 1 Nr. 7, Art. 2 Nr. 12 a:

Streichung der bislang für die Wählerinnen und Wähler portofreien Beförderung ihrer im Inland aufgegebenen roten Wahlbriefe

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-36
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Diese Regelung wird von uns begrüßt, da sie erhebliche Einsparungen für die Kommunen bedeutet und darüber hinaus bereits seit längerer Zeit von uns gefordert wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest vereinzelt auch unfrankierte Wahlbriefe zurückgeschickt werden. Es stellt sich dann die Frage, wie mit diesen Wahlbriefen zu verfahren ist. Werden diese Wahlbriefe nicht angenommen oder wird das anfallende Nachporto gezahlt? Falls die Wahlbriefe nicht angenommen werden sollen, sollte es aus Gründen der Rechtssicherheit in Betracht gezogen werden, gesetzlich zu regeln, wie mit den Wahlbriefen zu verfahren ist, um sich nicht dem Risiko einer erfolgreichen Wahlanfechtung auszusetzen. Eine zusätzliche Belastung der kommunalen Haushalte durch gehäuftes Nachporto darf aber auf keinen Fall entstehen. In jedem Fall müssen die Wählerinnen und Wähler jedoch ausdrücklich auf die neue Regelung hingewiesen werden und mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

2. Art. 2 Nr. 4:

Berufung der BeisitzerInnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Wahlausschüsse auf kommunaler Ebene durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter anstelle einer Wahl durch die jeweilige Vertretung bzw. den Hauptausschuss

Unter Umständen könnte die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses durch den Wahlleiter eine mangelnde Akzeptanz bei den Parteien und in der Bevölkerung zur Folge haben. Die Wahl der Ausschussmitglieder durch ein politisches Gremium sichert die ausgewogene Besetzung des Wahlausschusses. Eine Absprache mit den Fraktionen führt zudem dazu, dass regelmäßig neue Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt werden. Anderenfalls könnte es zu einer „Professionalisierung“ des Wahlausschusses kommen, da der Wahlleiter vermutlich stets auf bewährte Kräfte zurückgreifen wird. Dennoch wird diese Regelung von uns begrüßt, denn für den Fall, dass ein Wahlausschussmitglied sich entschließt, doch noch bei der Kommunalwahl zu kandidieren, wird eine terminlich kaum einzurichtende Nachwahl durch diese Neuregelung vermieden. Insgesamt wird das Berufungsverfahren durch diese Änderung vereinfacht werden.

3. Art. 2 Nr. 16 und 17:

Verzicht auf die Einsetzung eines besonderen Wahlprüfungsausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Gemeindewahl bzw. der Kreiswahl, über Wahleinsprüche und bei Zweifelsfällen im Listenachfolgeverfahren

Zunächst fällt auf, dass durch diese Neuregelung von dem Grundsatz des § 45 GO abgewichen wird, wonach die Beschlüsse der Gemeindevertretungen grundsätzlich durch Ausschüsse vorbereitet werden. Auch wenn in der Regel der Bericht der Gemeindewahlleiterin bzw. des Gemeindewahlleiters unverändert zur Beschlussfassung in den Vertretungen führt, so ist nicht auszuschließen, dass es zu vermehrten Rückfragen und Diskussionen in den Vertretungen kommen wird. Gerade diesem Zustand sollen Ausschüsse grundsätzlich vorbeugen. Der abschließende Beschluss über die Gültigkeit der Wahl könnte sich, da die Gemeindevertretungen nicht so häufig zusammentreten wie die Ausschüsse, dadurch verzögern.

4. Art.1 Nr.20:

Veröffentlichung wahlrechtlicher Bekanntmachungen im Internet nur mit Hinweis in der Zeitung

Da viele Kommunen ihre Bekanntmachungen bereits seit mehreren Jahren zusätzlich zur Zeitungsveröffentlichung auf ihren Internetseiten präsentieren, sind wir erfreut, dass zukünftig erhebliche Einsparungen durch den Wegfall großer Anzeigen realisiert werden können: allein die Bekanntmachung aller zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl 2003 kostete die Stadt Kiel über 18.000 €.

5. Allgemeine Anmerkungen

- a) Hinsichtlich der Nr. 19 des Artikel 1 der Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung wird darauf hingewiesen, dass zur Klarstellung auch durch den Gesetzeswortlaut deutlich gemacht werden sollte, dass diejenige Unterschrift gültig ist, die vom Gemeindevahllleiter zeitlich als erste bestätigt wird, so wie es in der Begründung zu Nr. 19 steht. Der Wortlaut ist insoweit nicht eindeutig und lädt zu Fehlinterpretationen ein.
- b) In Nr. 39 b) der genannten Landesverordnung muss es darüber hinaus heißen: „(...) nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Vertretung (...)“ (nicht: des letzten Landtages).
- c) Im Hinblick auf die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform bestehende Möglichkeit der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird vorgeschlagen, zusätzlich zu den Regelungen für Ämter eine diesbezügliche Regelung für Verwaltungsgemeinschaften in § 13 GKWG aufzunehmen.
- d) Wir regen an, die umständlichen Informationswege, wenn Wahlscheine für ungültig erklärt wurden zu vereinfachen. Da Wahlscheine für den gesamten Wahlkreis gelten (vgl. Anlage 4 zu § 18 Abs. 1 LWO), müssen in einem solchen Fall alle Gemeindevahlbehörden des jeweiligen Wahlkreises vom Kreiswahlleiter informiert werden (§ 18 Abs. 8 LWO). Die Gemeindevahlbehörden wiederum müssen diese Informationen in ihre Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine aufnehmen und alle Wahlvorstände in ihrem Bereich informieren.

Der damit bei allen Beteiligten erzeugte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den mit einem wahlkreisweit geltenden Wahlschein verbundenen organisatorischen Erleichterungen bei der Auswahl eines Wahllokales durch die Wahlberechtigten. Die praktische Bedeutung dieser Auswahl des Wahllokales für die Wahlberechtigten ist ohnehin fast gleich null. Es wird daher angeregt, den Geltungsbereich von Wahlscheinen (wie bei der Gemeinde- und Kreiswahl) künftig auf das jeweilige Gemeindegebiet zu begrenzen. Dieser Vorschlag wurde von einem unserer Mitgliedskreise bereits dem Landeswahlleiter im Rahmen des Erfahrungsberichts zur Landtagswahl 2005 unterbreitet.

- e) In der Vergangenheit haben Gemeindevahlbehörden zu Landtagswahlen und Kommunalwahlen gelegentlich gesonderte Briefwahlbezirke gebildet. Zur künftigen Vermeidung derartiger Entscheidungen wird vorgeschlagen, § 18 Abs. 2 LWahlG und §§ 16 und 49 GKWG wie folgt zu ergänzen: „einen oder mehrere der vorhandenen Wahlbezirke“ für die Briefwahl zu bestimmen.“

- f) In § 27 Abs. 2 LWO und § 30 Abs. 2 GKWO können unserer Auffassung nach die Worte "Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer" ersatzlos gestrichen werden. Nach § 31 Abs. 2 LWahlG bzw. § 25 Abs. 2 GKWG können die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages bzw. die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages erheben; diese wären dann jeweils die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer. Die Worte "die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer," in § 27 Abs. 2 LWO und § 30 Abs. 2 GKWO wären demnach entbehrlich.

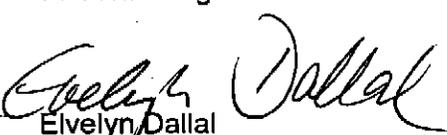
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen und Anregungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Claudia Zempel
Städteverband Schleswig-Holstein

In Vertretung


Evelyn Dallal
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag